

Pensioniertenclub Swiss Life Statuten

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pensioniertenclub Swiss Life» (nachfolgend kurz «Pensioniertenclub» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich ZH.

II. Zweck

Der Verein bezweckt

- a) den Erhalt der Verbundenheit mit der Swiss Life-Gruppe (Swiss Life Holding AG sowie sämtliche von dieser direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften)
- b) das gesellige Beisammensein pensionierter Mitarbeiter der Swiss Life-Gruppe
- c) die Kontaktpflege zwischen den Vereinsmitgliedern sowie das Kennenlernen neuer Vereinsmitglieder

III. Mitgliedschaft

1. Der Pensioniertenclub unterscheidet folgende Mitgliedschaften:

a) Aktive Mitglieder

Pensionierte Mitarbeitende von Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe, die in der VSP (Vorsorgestiftung Swiss Life Personal) versichert sind

b) Passive Mitglieder

Gesellschaften der Swiss Life-Gruppe, die der Vorsorgestiftung Swiss Life Personal (VSP) angeschlossen sind

Der Vorstand führt eine Liste der aktiven und passiven Mitglieder.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand nach schriftlich eingereichtem Gesuch an den Präsidenten/die Präsidentin.

3. Von aktiven Mitgliedern werden keine Mitgliederbeiträge erhoben. Die passiven Mitglieder können den Pensioniertenclub mit von ihnen jährlich definierten Beiträgen unterstützen.

4. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) Austritt

Der Austritt erfolgt mittels schriftlicher Erklärung an den Vorstand. Er kann jederzeit und per sofort erfolgen.

b) Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn sich das Mitglied unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Bei groben Verfehlungen eines Mitgliedes kann der Vorstand die sofortige Suspension des/der Fehlbaren bis zur nächsten Mitgliederversammlung beschliessen.

c) Todesfall bei aktiven Mitgliedern, Verlust der Rechtsfähigkeit bei passiven Mitgliedern.

IV. Organe

Die Organe des Pensioniertenclubs sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Revisionsstelle

A. Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Pensioniertenclubs.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe von Ort und Zeit sowie der Traktanden.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage im Voraus schriftlich an den Präsidenten/die Präsidentin zu richten.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder oder auf Antrag der Revisionsstelle einzuberufen. Die Einladung hat mindestens 10 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Unterlagen betreffend ordentliche sowie ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden sowohl den aktiven wie auch den passiven Mitgliedern übermittelt.

Mitgliederversammlungen können physisch, über den Korrespondenzweg, elektronisch oder in kombinierter Form durchgeführt werden. Die Teilnahme über den Korrespondenzweg oder elektronische Kommunikationsmittel gelten als Anwesenheit.

2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung der Traktanden
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- c) Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Revisionsstelle
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle (Décharge)
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- g) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
- h) Entscheid über wichtige, ihr vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Auflösung des Vereins

3. Der Präsident/die Präsidentin oder sein/e Stellvertreter/in führt den Vorsitz.

4. Über die Mitgliederversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen, welches an der folgenden Versammlung zu genehmigen ist.

5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in offener Abstimmung mit einfachem Mehr gefasst. Die Abstimmung erfolgt nur dann geheim, wenn dies ausdrücklich von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Für die Annahme von Statutenänderungen sowie die Auflösung des Pensioniertenclubs ist Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Kommt eine Wahl mangels Erreichens des einfachen Mehrs nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind im zweiten Wahlgang jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los über die Wahl.
7. Alle aktiven Mitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht, mit Ausnahme der gemäss Ziff. III.4.b. suspendierten Mitglieder. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig.
8. Bei der Beschlussfassung über die eigene Décharge-Erteilung, über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen einem Mitglied und dem Verein ist das betroffene Mitglied vom Stimmrecht ausgeschlossen.

B. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Mit Ausnahme des Präsidenten/der Präsidentin, der/die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten/der Präsidentin oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Präsident/in
 - b) Vizepräsident/in
 - c) Kassier/in
 - d) Weitere VorstandsmitgliederÄmterkumulation ist zulässig.
3. Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins übertragen werden. Es sind dies insbesondere:
 - a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlung
 - b) Organisation von Anlässen
 - c) Kommunikation
 - d) Vertretung der Vereinsinteressen gegenüber Dritten
 - e) Aufnahme von Mitgliedern und Führen der Mitgliederliste
 - f) Buchführung
4. Der Vorstand wird vom Präsidenten / von der Präsidentin einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 7 Tage im Voraus zu erfolgen.

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident / die Präsidentin den Stichentscheid. Für Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg ist die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder erforderlich.

Die Präsidentin/der Präsident oder ihre/seine Stellvertreterin/Stellvertreter führt an der Sitzung den Vorsitz. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein schriftliches Protokoll geführt, welches jeweils an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

5. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der/die Präsident/in sowie das für die Buchführung zuständige Vorstandsmitglied (Kassier/-in) haben je einzeln die Kompetenz, für den Pensioniertenclub rechtsverbindlich zu unterzeichnen.

C. Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung kann eine natürliche oder juristische Person, welche nicht Mitglied des Vereins sein muss, als Revisionsstelle für jeweils eine Amtsdauer von zwei Jahren wählen. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Auf den 31. Dezember wird die Jahresrechnung abgeschlossen und ein Inventar erstellt. Die Jahresrechnung wird von der Revisionsstelle geprüft.
3. Die Revisionsstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung und stellt der Mitgliederversammlung Antrag auf Erteilung oder Verweigerung der Décharge gegenüber dem Vorstand.

V. Vereinsvermögen und Haftung

Die Erträge des Vereins setzen sich aus den Beiträgen der passiven Mitglieder, aus Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen und aus Vermächtnissen zusammen. Das Vereinsvermögen besteht aus den Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

VI. Auflösung

Im Falle der Auflösung des Vereins ist der Liquidationserlös an eine juristische Person mit vergleichbarer Zwecksetzung zu übertragen. Sofern dies nicht möglich ist, ist der Liquidationserlös an eine oder mehrere steuerbefreite juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, zu übertragen.


VII. Inkrafttreten der Statuten

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt und sofort in Kraft gesetzt.

Der/die Gründerpräsident/in

Der/die Protokollführer/in


.....


.....

[Ort, Datum, Unterschriften]

Zürich, 4. April 2024